Kreisstadt Siegburg **Punkt 9**
Der Bürgermeister

Hauptamt
0014/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 06.11.2025

VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg

Sachverhalt:

Durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum 1.11.25 ist es erforderlich, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg anzupassen. § 51 GO NRW beinhaltet eine Neuregelung der „Ordnung in den Sitzungen“. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diese Änderung in einer Aktualisierung seiner Mustergeschäftsordnung nachvollzogen.
Es ist daher vorgesehen, auf dieser Grundlage die Geschäftsordnung in § 20 wie folgt neu zu fassen:

§ 20
Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21, §, 22 und § 23 der Geschäftsordnung entfallen mit Neufassung des § 20. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst. Die weiteren Änderungen der Gemeindeordnung NRW und deren Auswirkungen auf die Geschäftsordnung werden geprüft.

Insofern ist seitens der Verwaltung vorgesehen, erforderliche Anpassungen für die nächste Ratssitzung auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg wie in der Vorlage aufgeführt neu zu fassen.

Siegburg, 16.10.2025